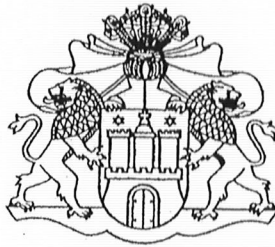


Amtsgericht Hamburg

Az.: 6 C 116/19

Verkündet am 09.10.2019

Böckelt, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lüder Gause**, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Gz.: 3077/19 G06

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel und Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: [REDACTED] ./ PE Digital, derzeit: Gerichtsfach 179, Gericht AG Hamburg, Gz.: [REDACTED] ./ PE Digital

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 6 - durch die Richterin am Amtsgericht Forch am 09.10.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach dem Sach- und Streitstand am 02.10.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 658,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 05.03.2019 zu zahlen sowie die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 74,26 € freizuhalten.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 658,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand eines Online-Partnervermittlungsvertrages nach fristloser Kündigung bzw. über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinaus.

Die Beklagte betreibt unter der Domain www.parship.de die weltweit tätige Partnervermittlung Parship.

Die 34 Jahre alte Klägerin meldete sich am 25.8.2018 für eine Premium-Mitgliedschaft mit einer Laufzeit von sechs Monaten zu einem Gesamtpreis von 214,11 € an. Die Beklagte zog diesen Betrag ein.

Ziffer 5.3 der AGB der Beklagten lautet:

„5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. Bei dem Kauf einer Premium-Mitgliedschaft wird der Kunde zudem in der Bestellbestätigung über die Dauer einer möglichen Verlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung informiert. ...“

Unter der Verlinkung „Produktbezogene Vertragsinhalte“ finden sich folgende Hinweise:

„Kündigungsfrist: Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende.

Verlängerung Ihrer Premium-Mitgliedschaft und Konditionen: Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich künftig automatisch jeweils um weitere zwölf Monate zum Preis von 49,90 € pro Monat (insgesamt 598,80 €), es sei denn, Sie kündigen ordentlich entsprechend der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende. Der Preis bezieht sich auf eine Einmalzahlung zum Anfang der Vertragslaufzeit und versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sollten Sie sich für eine vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise entscheiden, erhöht sich der Preis pro Monat um 3,00 € (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) oder 6,00 € (bei monatlicher Zahlungsweise). Bitte achten Sie darauf: Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich solange automatisch um dieselbe Laufzeit zum vorbenannten Preis, bis Sie fristgerecht kündigen.“

Am 25.2.2019 buchte die Beklagte weitere 658,80 € vom Konto der Klägerin ab.

Die Klägerin kündigte daraufhin am 26.2.2019 mit eingeschriebenem Brief und per E-Mail den Vertrag außerordentlich sowie hilfsweise fristgemäß und verlangte die Rückzahlung der 658,80 €.

Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 18.3.2019 die Wirksamkeit der Kündigung erst zum 26.2.2020 (nach Ablauf eines weiteren Jahres, vgl. Anlage K3).

Mit Anwaltsschreiben vom 3.4.2019 ließ die Klägerin die Beklagte erneut zur Rückerstattung von 658,80 € auffordern.

Die Klägerin behauptet, sie habe sich an die Beklagte wegen des besonderen - von der Beklagten

in Anspruch genommenen - Vertrauens gewandt.

Bevor sie den Anmeldevorgang bei der Beklagten in die Wege geleitet habe, habe sie versucht, näheres über die Vertragsgestaltung und einen möglichen Vertragsinhalt der von ihr beabsichtigten sechsmonatigen Mitgliedschaft in Erfahrung zu bringen. Die Beklagte habe an keiner Stelle im Internet veröffentlicht, dass die sechsmonatige Mitgliedschaft einer besonderen Kündigungsfrist unterliege. Die Klägerin sei davon ausgegangen, dass mit der Eingehung der „Mitgliedschaft“ für sechs Monate der Vertrag auch nach sechs Monaten beendet sei. Sodann habe die Klägerin den Anmeldevorgang begonnen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die AGB der Beklagten seien bewusst auf Intransparenz ausgelegt und unwirksam. Sie hätten von der Klägerin nicht in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden können und seien daher nicht Vertragsbestandteil geworden. Sei seien auch im Übrigen nicht wirksam. Die Klägerin habe zudem nach § 627 BGB jederzeit kündigen können. Die von der Beklagten zu erbringenden Dienstleistungen seien solche höherer Art.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 658,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 5.3.2019 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, sie von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 74,26 € freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Vertrag habe sich mangels fristgerechter Kündigung gem. Ziffer 5.3 der AGB i.V.m. den produktbezogenen Inhalten automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Beim Vertragsschluss am 25.8.2018 seien die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Über den Verweis und eine Verlinkung zu den produktbezogenen Vertragsinhalten fänden sich sämtliche Details zur Vertragsbeendigung hinsichtlich Fristen und Kosten. Diese Information sei deshalb unter der Verlinkung „produktbezogene Vertragsinhalte“ abgelegt, weil sich je nach gewählter Vertragslaufzeit die Bedingungen der Verlängerung ändern und dementsprechend auf das entsprechende Produkt bezogen informieren. Bei einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von sechs Monaten verlängere sich dieser zum gleichen Monatspreis um weitere 12 Monate, wobei ursprüngliche Rabattaktionen im Falle einer Verlängerung keine Anwendung finden. Bei einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängere sich dieser Vertrag ebenfalls um 12 Monate, allerdings erhöhe sich der Monatspreis um 10,- €, wobei wiederum ursprüngliche Rabattaktionen ohne Berücksichtigung bleiben.

Die Beklagte meint, diese AGB hielten der Inhaltskontrolle stand und seien nicht nach §§ 305c, 307 BGB unwirksam. Zudem bestehe kein fristloses Kündigungsrecht gem. § 627 Abs. 1 BGB. Es lägen keine Dienste höherer Art bei einer Online-Partnervermittlung vor. Das Vorliegen eines besonderen Vertrauens i.S.d. § 627 BGB könne bei Online-Partnervermittlungen nicht angenommen werden. Es müsse die Entwicklung der digitalen Welt berücksichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Beide Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO erteilt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der Beklagten stand kein Anspruch in Höhe von 658,80 € aufgrund eines um 12 Monate verlängerten Vertrages zu, so dass die Klägerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB die Rückzahlung dieses Betrages beanspruchen kann.

1.

Der zwischen den Parteien am 25.8.2018 zustande gekommene Vertrag hat sich nicht nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit von sechs Monaten gemäß der Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten automatisch um 12 Monate bis zum 26.2.2020 verlängert. Die entsprechenden AGB-Regelungen sind im Streitfall gem. § 307 BGB unwirksam.

Das Gericht geht davon aus, dass die AGB der Beklagten gem. § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil geworden sind, indem sie der Klägerin vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wurden und diese durch das Klicken auf den „Kaufen“-Button zustimmte (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 30.8.2019, 320 S 49/18 nv).

Zwar liegt keine Unwirksamkeit der Vertragsverlängerungsklausel gem. § 309 Nr. 9 BGB oder § 305c BGB vor (so auch AG Hamburg, Urteil vom 27.6.2019, 32 C 500/18 nv).

Jedoch können auch Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen, von dieser Norm nicht erfassten Gründen gem. § 307 BGB unwirksam sein (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 78. Aufl., § 309 Rn. 94). Dies ist vorliegend der Fall.

Das AG Hamburg hat hierzu im Urteil vom 27.6.2019, 32 C 500/18, entschieden:

„Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil

vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09, NJW 2010, 2942).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp neun Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere 15 Monate. Dabei ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen erreicht werden. Denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten durch eine Software erbracht werden.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelt, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die zwölfmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagten testen, sondern einen regulären Vertrag abschließen. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, ist dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre Premium-Mitgliedschaft entscheidet, nicht ersichtlich. Die automatische Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in vielen anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen, Fitnessstudioverträgen, Bezahlfernsehverträgen (Sky, Amazon Prime, Netflix). Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend.

Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck des Vertrages keine auf dauerhaften Nutzen angelegte Vereinbarung.

Nach alledem hat sich die zwölfmonatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, sondern endete zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten.“

Diese Ausführungen sind auf den hier vorliegenden Streitfall übertragbar. Eine AGB-Regelung in einem Online-Partnervermittlungsvertrag, wonach der Kunde bereits nach drei Monaten kündigen muss, damit sich der Vertrag nach sechs Monaten nicht um 12 Monate verlängert, verstößt gegen § 307 BGB und ist unwirksam.

2.

Zudem ist der Vertrag durch die klägerische Kündigung vom 26.2.2019 beendet worden. Die Kündigung war gem. § 627 Abs. 1 BGB wirksam (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 30.8.2019, 320 S 20/19 nv; LG Hamburg, Urteil vom 30.8.2019, 320 S 49/18 nv; AG Hamburg, Urteil vom 19.8.2019, 6 C 146/18 nv). Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat zu den Voraussetzungen einer Teilvergütung nach dem 26.2.2019 gem. § 628 BGB nicht weiter vorgetragen.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB. Der Anspruch auf Freihaltung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286 BGB, begründet.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Forch
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.11.2019

Böckelt, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig